

REGULATIV FÜR DIE DEM ÖFB
ANGEHÖRIGEN VEREINE UND
SPIELER

Gültig ab 01.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich und Definitionen.....	4
§ 1a Allgemeine Grundsätze	4
§ 2 Verantwortung der Vereine und Spieler	5
§ 3 Einteilung der Spieler	5
§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung	6
§ 5 Neuanmeldung.....	8
§ 6 Spielerdatenbank und Spielerpass	8
II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN	9
§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen.....	9
§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure	9
§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure („Zwangserwerb“).....	11
§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel	12
§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit.....	13
§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure	14
§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen	15
§ 14 Zusammenschluss von Vereinen	15
§ 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga.....	16
§ 16 Auslandsübertritte	16
§ 17 Reamateurisierung und Statusänderung.....	17
§ 18 Gastspieler	17
III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE	18
§ 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren	18
§ 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen.....	18
§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer	18

§ 22 Einvernehmliche Auflösung bzw. Ablauf von Spielerverträgen	19
§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen.....	19
§ 23a Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Nichtamateure bei einem nationalen Vereinswechsel	20
§ 24 Pflichten eines Spielers	20
§ 25 Verleihung von Nichtamateuren.....	20
§ 25a Offenlegung von Vereinbarungen und Zahlungen.....	21
IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN	21
§ 26 Zuständigkeit	21
§ 27 Verfahrensarten.....	21
V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 28 Gleichbehandlung.....	21
§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	21
ANHANG I	23
ANHANG II	26

Das **FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** finden Sie auf der FIFA-Homepage unter www.fifa.com.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Bestimmungen gelten für den gesamten Bereich des Österreichischen Fußball-Bundes und sind für dessen Mitglieder und Vereine verbindlich. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung durch das ÖFB-Präsidium.
- (2) Diesem Reglement unterliegen:
 - a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
 - b) die Offiziellen;
 - c) die Spieler;
 - d) die Spielervermittler.
- (3) Definitionen:
 - a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
 - b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
 - c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
 - d) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte;
 - e) Neuanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch bei keinem Verein eines der FIFA zugehörigen Nationalverbandes gemeldet war;
 - f) Erstanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch nie bei einem österreichischen Verein gemeldet war;
 - g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;
 - h) "Meldewesen-Online": EDV- und internetunterstütztes Registrierungssystem.

§ 1a Allgemeine Grundsätze

Die diesem Reglement unterliegenden natürlichen und juristischen Personen sind angehalten, den sportlichen Anstand, die sportliche Disziplin, die sportliche Integrität sowie die Prinzipien von Fairplay

und Sportlichkeit zu wahren, sowie jede von ihnen wahrgenommene Verletzung dieser Grundsätze bzw. Kontaktaufnahme zu diesem Zweck durch Dritte unverzüglich dem zuständigen Verband zu melden.

§ 2 Verantwortung der Vereine und Spieler

- (1) Die Vereine haben Spieler und Offizielle mit dem Regelwerk vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler und Offiziellen, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.
- (3) Die Vereine sind insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Abstellung von Spielern für Spiele von Auswahlmannschaften (Anhang 1 zum FIFA Reglement betreffend Status und Transfer von Spielern, in der Folge kurz FIFA-Regulativ genannt) verpflichtet.
- (4) Die Vereine sind weiters für die regelmäßige Aktualisierung ihrer Daten und der Daten ihrer Funktionäre im "Fußball-Online"-System (EDV- und Internet- unterstütztes Spielbetriebssystem) verantwortlich. Die Landesverbände sind berechtigt, ihren Vereinen darüber hinausgehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit „Fußball-Online“ aufzuerlegen.
- (5) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem Vertragspartner oder einem Dritten die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen (siehe Art. 18bis FIFA-Regulativ).
- (6) Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).
- (7) Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Spielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen (siehe Art. 12bis FIFA-Regulativ).

§ 3 Einteilung der Spieler

- (1) Die für die Vereine registrierten Spieler haben den Status
 - a) Amateur oder
 - b) Nichtamateur.
- (2) Nichtamateure sind Spieler, die für ihre fußballerische Tätigkeit höhere entgeltwerte Leistungen erhalten, als zur Deckung ihrer Aufwendungen tatsächlich notwendig sind. Bei der Anmeldung als

Nichtamateur ist eine Kopie des zwingend abzuschließenden schriftlichen Vertrages beim betreffenden Verband gleichzeitig mit den Anmeldeunterlagen zu hinterlegen.

- (3) Alle übrigen Fußballer sind Amateure. Der Ersatz der Aufwendungen insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel oder Training, sowie der Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateurstatus eines Spielers; dies gilt ebenso für erfolgsabhängige Prämien bis zur jeweiligen aktuellen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).
- (4) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb für Nachwuchsmannschaften beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und können sowohl Amateure als auch Nichtamateure sein. Für sie gelten neben den allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.
 - a) Für Nachwuchsspieler sind die Landesverbände zuständig.
 - b) Für Nachwuchsspieler, die als Nichtamateure für die Vereine der Bundesliga angemeldet werden, ist die Bundesliga zuständig. Sofern diese in der Sommerübertrittszeit erst nach dem 15. Juli angemeldet werden, sind sie in den Nachwuchsbewerben der Landesverbände erst ab der darauf folgenden Winterübertrittszeit spielberechtigt.
- (5) Der Verband legt den Status der bei ihm registrierten Spieler aufgrund der Angaben in den Anmeldeunterlagen fest. Der Status des Spielers ist im Spielerpass zu vermerken.
- (6) In Streitigkeiten bezüglich des Status eines Spielers bei einem Transfer entscheidet der Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes.

§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler kann sich jeweils nur für einen Verein anmelden (=Antrag auf Registrierung). Durch seine Anmeldung anerkennt der Spieler die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- (2) Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Verband per „Online-Meldewesen“. Die Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passfoto beizulegen. Es liegt im Ermessen der Verbände zusätzlich zu den vorgeschriebenen Formularen weitere Unterlagen für die Anmeldung zu verlangen. Der anmeldende Verein hat dem Spieler eine Durchschrift/Kopie der Anmeldung auszuhändigen. Bei der Anmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der ÖFB und die Verbände heben für jede Spieleranmeldung eine Bearbeitungsgebühr ein, deren Höhe vom ÖFB festzusetzen ist.
- (3) Zur Identitätsfeststellung ist spätestens bei der ersten auf den 12. Geburtstag folgenden Anmeldung eine Kopie eines Lichtbildausweises vorzulegen.
- (4) Nach Einlangen der Anmeldung über das „Online-Meldewesen“ beim zuständigen Verband wird

der Spieler nach Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von diesem registriert. Die Spielberechtigung gilt damit als erteilt und nur in besonders geregelten Fällen ist der Spieler nicht ab dem Zeitpunkt der Registrierung, sondern erst mit einem späteren Datum spielberechtigt.

- (5) Ein Spieler kann nur für einen Verein registriert sein. Ein Spieler ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fußball ist spielberechtigten Spielern vorbehalten. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Wettbewerbsspiel ist regelwidrig.
- (6) Ein Verband darf einen Spieler nur unter folgenden Voraussetzungen registrieren:
Der anzumeldende Spieler
 - a) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (Neuanmeldung § 5) oder
 - b) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet, besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, nach Durchführung einer internationalen Anmeldung (§16) oder
 - c) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei dem ÖFB angehörigen Vereinen oder
 - d) wird zwischen zwei Vereinen, die verschiedenen Nationalverbände angehören, transferiert und besitzt einen durch den Nationalverband den der Spieler verlassen hat, ausgestellten Freigabeschein.
- (7) Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für Wettbewerbsspiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt.
- (8) Zum Nachweis der Spielberechtigung des Spielers dienen die Daten des „Fußball-Online“ Systems.
- (9) Die Spielberechtigung kann vom zuständigen Kontrollausschuss entzogen werden, wenn
 - a) nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Spielberechtigung für den Spieler erteilt worden wäre.
 - b) ein Spieler an einer Krankheit, einem Gebrechen oder an einem Körperzustand leidet, durch welchen – insbesondere unter Berücksichtigung des Körperkontaktes mit anderen Spielern – Infektionsgefahr oder eine andere gleichartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler ausgeht.
- (10) Die Spielberechtigung kann ruhend gestellt werden, wenn ein begründeter Verdacht gemäß Abs. 9 lit. b besteht, solange nicht durch ein ärztliches Attest schriftlich der Nachweis erbracht wird, dass keinerlei derartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler besteht.
- (11) Ein Nichtamateur ist für seinen Verein erst nach Durchführung eines Reamateurisierungsverfahrens gemäß § 17 als Amateur spielberechtigt.

- (12) Alle Spieler müssen sich vor der Erstanmeldung in Österreich einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterziehen. Der Tauglichkeitsvermerk ist auf dem Anmeldeschein einzutragen. Die erhobenen Daten werden zum Zwecke der professionellen Führung des organisierten Spielbetriebs in Österreich, der direkten Kommunikation von spielbetriebsrelevanten Themen, der Kontaktaufnahme für die Evaluierung des Spielbetriebs sowie für statistische Zwecke verarbeitet.

§ 5 Neuanmeldung

- (1) Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen.
- (2) Erfolgt die Neuanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung des 13. Lebensjahres, so kann er auf Antrag über den zuständigen Landesverband einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.

§ 6 Spielerdatenbank und Spielerpass

- (1) Der ÖFB erfasst alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Feststellung der Melde- und Spielberechtigung und die Ausstellung der Spielerpässe obliegen den zuständigen Verbänden über das vernetzte EDV-System („Fußball-Online“ System).
- (2) Für einen registrierten und spielberechtigten Spieler wird durch den zuständigen Verband ein Spielerpass in digitaler Form im „Fußball-Online“ System ausgestellt, welcher an den Verein in digitaler Form im „Fußball-Online“ System übermittelt wird und zur Feststellung seiner Identität dient.
- (3) Auf dem digitalen Spielerpass sind folgende Daten zu vermerken: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen des Vereins, für den der Spieler meisterschaftsspielberechtigt ist, das Datum, ab welchem die Meisterschaftsspielberechtigung gilt und der Status des Spielers.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im Spielerpass an Hand von Personaldokumenten zu überprüfen. Sie haften dafür.
- (5) Sollte sich das Aussehen des Spielers während der Dauer der Vereinszugehörigkeit entscheidend verändern, so ist ein neues Lichtbild vorzulegen und bestätigen zu lassen.
- (6) Nach der Registrierung des Spielers wird der Spielerpass dem Verein in digitaler Form übermittelt.
- (7) Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe werden vom Strafausschuss bestraft.

II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

- (1)
 - a) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. Jänner bis 6. Februar (Winterübertrittszeit).
 - b) Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga beginnt am 21. Juni, frühestens jedoch am Tag nach dem letzten Spiel der Meisterschaft, und endet am 1. September. Die Winterübertrittszeit der Bundesliga ist vom 1. Jänner bis 6. Februar.
- (2) Ein bereits registrierter Spieler darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen Verein anmelden.
- (3) Ein bereits registrierter Nachwuchsspieler, der das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf sich nach dem Ende der Sommerübertrittszeit noch bis 30. September, nach dem Ende der Winterübertrittszeit noch bis 31. März für einen Verein anmelden.
- (4) Ausnahmsweise kann ein Nichtamateurl, dessen Vertrag vor dem Ende einer Übertrittszeit abgelaufen ist, auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden. Eine derartige Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Verbände.
- (5) Ausnahmsweise darf eine Spielerin auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden, wenn sie eine andere Spielerin, die aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht eingesetzt werden kann, vorübergehend ersetzt.
- (6) Ein Spieler darf in einer vom ÖFB festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Davon ausgenommen sind Vereinswechsel gemäß § 12 Abs. 1 bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren zu Vereinen der Bundesliga.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Spielervermittlern bei einem Vereinswechsel gilt das ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern bzw. das Reglement der FIFA zur Arbeit mit Vermittlern.
- (8) Die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung über den Fristenlauf gelten sinngemäß. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Ein Amateurspieler kann in der Sommerübertrittszeit und/oder in der Winterübertrittszeit eines jeden Jahres mit der Freigabe seines bisherigen Vereins den Verein wechseln.
- (2) Der Freigabevermerk ist nur gültig, wenn er
 - a) im „Online-Meldewesen“ vorgenommen wurde,
 - b) mit der elektronischen Unterschrift des abgebenden Vereins versehen ist,
 - c) der Verein angeführt ist, für den der Spieler freigegeben wird,

- d) in der jeweiligen Winterübertrittszeit oder zwischen dem 1. Juni und dem Ende der jeweiligen Sommerübertrittszeit ausgestellt ist und
 - e) mit Unterschrift des Spielers (bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch des Erziehungsberechtigten) auf dem „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ versehen ist.
- (3) Der Anmeldeschein ist mit dem vollständigen Freigabevermerk innerhalb der betreffenden Übertrittszeit dem zuständigen Verband über das „Online-Meldewesen“ vorzulegen.
- (4) Für die Freigabe eines Spielers kann eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.
- (5) Zusätzlich sind die gemäß Anhang I Z 1 lit b und c anfallenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen vom aufnehmenden Verein direkt an die jeweiligen Anspruchsberechtigten zu bezahlen, wobei § 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 sinngemäß anzuwenden sind.
- (6) Korrigierte Freigabevermerke dürfen vom Verband nicht angenommen werden. In Freigabevermerken aufgenommene Beschränkungen oder Bedingungen gelten als nicht beigelegt. Im Freigabeverfahren sind jedoch Befristungen („Leihe“) zulässig, wobei folgendes gilt:
- a) In der Sommerübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des kommenden Jahres gültig. In der Winterübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres gültig.
 - b) Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich, wenn dem Verband des abgebenden Vereins die Zustimmung beider Vereine und des Spielers nachgewiesen wird.
 - c) Die Rückkehr zum Stammverein erfolgt nach Ablauf der Befristung automatisch und gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 5 oder § 12 Abs. 4 letzter Satz. Die Verbände sind im Falle der Rückkehr des Spielers zum Stammverein berechtigt, zusätzlich die Abgabe eines Anmeldescheines zu verlangen. Der Spieler kann von seinem Stammverein in der betreffenden Übertrittszeit neuerlich abgegeben werden.
 - d) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung eines Amateurspielers – durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus – zum Nichtamateur, so ist dies nur zulässig
 - 1. mit Zustimmung des abgebenden Vereins oder
 - 2. durch Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß dem Anhang I des Regulativs bei fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins. Die Zahlung ist vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein binnen 8 Tagen ab der vorgenommenen Statusänderung zu leisten.
 - e) Bei Vornahme einer Statusänderung entgegen lit. d

1. erlischt die Spielberechtigung des Spielers ab der vorgenommenen Statusänderung für die Dauer der befristeten Freigabe bzw. die Dauer des abgeschlossenen Vertrages und
 2. erfolgt eine Anzeige gegen den Spieler und gegen den aufnehmenden Verein beim zuständigen Ausschuss des zuständigen Verbandes. Die Beteiligten sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu belangen. Der Ausschuss hat den Zeitpunkt der Statusänderung festzustellen.
- (7) Eine dem Spieler vorab schriftlich zugesicherte (ggf. kostenlose) Freigabe ist bei einem späteren Vereinswechsel zu berücksichtigen.

§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure („Zwangserwerb“)

- (1) Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann in der Sommerübertrittszeit die Freigabe für einen Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 und dem Anhang I zu diesem Regulativ ersetzt werden.
- (2) In diesem Fall haben der aufnehmende Verein und der Spieler gemeinsam dem abgebenden Verein zwischen dem 1. Juni und dem 20. Juni (Datum des Poststempels) den Übertritt mittels eines eingeschriebenen Briefes nachweislich anzuzeigen. Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig an die Anspruchsberechtigten (abgebender Verein, LAZ-, NWZ- und AKA-Träger) die Entschädigung zu entrichten. Die Zahlung der Entschädigung an den Verband des abgebenden Vereins ist zulässig, wobei der Verband diesen Betrag ohne Aufschub an den abgebenden Verein weiterzuleiten hat.
- (3) Der Spieler ist bis spätestens 20. Juni beim zuständigen Verband über das Online-Meldewesen anzumelden. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Spielers sind erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anmeldeschein,
 - b) der schriftliche Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Entschädigung und
 - c) der schriftliche Nachweis über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins (z.B. Aufgabeschein).Der Anmeldung ist weiters ein aktuelles Passfoto für den Spielerpass anzuschließen.
- (4) Bei Registrierung durch den zuständigen Verband erlangt der Spieler die Spielberechtigung für seinen neuen Verein mit 5. Juli. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Anmeldung ist der Übertritt unwirksam.
- (5) Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächst folgenden Übertrittszeiten gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.
- (6) Wechselt ein Spieler zu einem bereits lizenzierten Aufsteiger aus der Regionalliga in die zweit-

höchste Leistungsstufe, dann sind für die Höhe der Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Berechtigung zum sportlichen Aufstieg die entsprechenden Bestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga anzuwenden. Verfügt der Aufsteiger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers noch nicht über eine rechtskräftige Lizenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga, ist er zunächst nur verpflichtet, die Entschädigung gemäß dem ÖFB-Regulativ zu bezahlen, hat jedoch den Differenzbetrag auf die Entschädigung nach den Regelungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Lizenz an den abgebenden Klub zu entrichten.

§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel

- (1) Die für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel zu zahlende Entschädigung setzt sich aus einer Ausbildungs- und einer Förderungsentschädigung gemäß Anhang I zusammen.
- (2) Die Ausbildungsentschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom aufnehmenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Ausbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.
- (3) Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit des abgebenden Vereins.
- (4) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung steht grundsätzlich den Vereinen und Trägern von Akademien, Nachwuchszentren oder LAZ zu, die im Spieleralter zwischen 9 und 23 Jahren zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben.
- (5) Für Spieler, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, ist keine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu zahlen, wobei das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anzeige des Übertritts gemäß § 9 Abs 2 maßgeblich ist.
- (6) Die Höhe dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen, wobei eine Entschädigung nur für jene Zeiträume zusteht, in denen der jeweilige Spieler ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Regulativs registriert war.
- (7) Wechselt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit den Verein, wird das betreffende Spieljahr den beiden Vereinen jeweils zur Hälfte zugerechnet, wechselt der Spieler vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Gänze dem neuen Verein zugerechnet. Dies gilt für Neuanmeldungen sinngemäß.
- (8) Das System der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung folgt dem „Rucksackprinzip“: Der aufnehmende Verein hat an den abgebenden Verein jeweils die gesamte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß diesem Regulativ zu entrichten.
- (9) Spieljahre vor einem Vereinswechsel gemäß § 11, § 12, § 13 oder nach Erfüllung der Zweijahresfrist gemäß § 16 Abs 2 sind bei Anwendung des „Rucksackprinzips“ nicht bzw. nur anteils-

mäßig zu berücksichtigen.

- (10) Zeiten, in denen der Spieler gemäß § 8 Abs 5 befristet freigegeben wurde, sind hinsichtlich der Berechnung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung dem Stammverein zuzurechnen. Erwirbt der Verein, an welchen der Spieler befristet freigegeben wurde, den Spieler unmittelbar zum Ende der Befristung gemäß § 9, wird die für den Zeitraum der Befristung anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ausnahmsweise diesem Verein zugerechnet.
- (11) Es ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den aufnehmenden Verein maßgeblich. Spielt der aufnehmende Verein in der folgenden Spielsaison in einer höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich aber nicht auf die Spielberechtigung aus. So ist sinngemäß auch dann vorzugehen, wenn sich die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins während der laufenden Spielsaison ändert. Eine Änderung der Leistungsstufe während der laufenden Spielsaison führt nicht zu einer Nachverrechnung, wenn der betreffende Bewerb aufgrund der Covid-19-Pandemie abgebrochen und nicht gewertet wurde, bereits erfolgte Zahlungen sind in diesem Fall rückabzuwickeln.
- (12) Zur Entscheidung in Streitfällen über die Höhe der Entschädigung ist der Kontrollausschuss des Verbandes des abgebenden Vereins zuständig.

§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit

- (1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben oder über das „Online-Meldewesen“ an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.
- (2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.
- (3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.
- (4) Die Abmeldungen sind beim Verband zu verwahren. Der Umstand der Abmeldung ist bei der Wiederanmeldung für einen Verein über das „Online-Meldewesen“ zu bestätigen.
- (5) Solange ein Spieler nicht freigegeben und für einen neuen Verein registriert ist, kann er jederzeit zu dem Verein, von dem er sich abgemeldet hat, durch Meldung über das „Online-Meldewesen“ beim Verband zurückkehren.

- (6) Ab der Sommerübertrittszeit des der Abmeldung folgenden Jahres ist der abgemeldete Spieler berechtigt, sich ohne Entschädigungszahlung bei einem anderen Verein anzumelden. Der abgemeldete Spieler darf in der der Abmeldung folgenden Winterübertrittszeit von einem anderen Verein angemeldet werden, wenn gleichzeitig die Bezahlung einer Entschädigung an den Verein, dem der Spieler bisher angehörte, in der Höhe von 50 % des im Anhang I ausgewiesenen Betrages nachgewiesen wird. Maßgebend für die Höhe der Entschädigungssätze und das Alter ist der Zeitpunkt der Abmeldung.
- (7) Diese Entschädigungssätze gelten für Amateurspieler, die im Spieljahr vor der Abmeldung mindestens dreimal in der ersten Mannschaft oder Amateurmansschaft von Bundesligavereinen bei Pflichtspielen zum Einsatz gekommen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte.
- (8) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, durch Beschluss festzulegen
 - a) ob für Nachwuchsspieler eine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten ist.
 - b) ob ein Spieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden kann.
- (9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften) ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen. Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet.

§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure

- (1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe auf dem hierfür vorgesehenen Formular bzw. über das „Online-Meldewesen“ um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig.
- (2) Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang I angeführten Beträge festzusetzen, wobei auch allfällige Nachverrechnungen nach § 9 Abs. 6 festzusetzen sind.

- (3) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung – durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus – zum Nichtamateur, so gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 7 lit. d und e sinngemäß.
- (4) Ein spielberechtigter Amateur, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflicht- oder über „Fußball-Online“ abgewickelten Freundschaftsspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat. Nimmt der Spieler einen Vereinswechsel vor, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband wieder neu zu laufen.
- (5) Im Falle eines Wohnsitzwechsels der Eltern kann – unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der FIFA – Abs. 1 auch auf einen internationalen Transfer eines Nachwuchsspielers (Anmeldung in Österreich) analog angewendet werden.

§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen

- (1) Wenn ein Verein länger als drei Monate rechtskräftig gesperrt ist, wenn er sich auflöst, wenn er ausgeschlossen wird, wenn er gemäß § 5 der Meisterschaftsregeln vom Vorstand des Landesverbandes von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben ist oder wenn er während der Meisterschaft gemäß § 9 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln ausscheidet, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Entscheidung einem anderen Verein ohne Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beitreten.
- (2) Dasselbe gilt für Nachwuchsspieler jener Vereine, die ihren Nachwuchsspielbetrieb zur Gänze eingestellt haben, sofern diese Spieler nicht in der letzten Halbsaison dreimal in der Kampfmannschaft, in der Reservemannschaft oder einer dieser gleichgestellten Nachwuchsmannschaft (z.B. Unter 21) verwendet wurden.
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesverband eine andere Regelung treffen. Wechseln Spieler hierbei den Landesverband, so haben sie eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über obige Tatsachen beizubringen.
- (4) Fallen die Rechtspersönlichkeit des Stammvereins und des selbständigen AKA-, NWZ- oder LAZ-Trägers auseinander, bleiben dessen Ansprüche auf Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung davon unberührt.

§ 14 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Wenn ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Meisterschaft durchgeführt und dem Verband gemeldet wird, sind die Spieler an den neuen Verein gebunden. Wird der Zusammenschluss der Vereine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, haben Amateure das Recht des Vereinswechsels, wenn sie den Austritt aus dem neu entstehenden Verein binnen 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss dem Landesverband

mit eingeschriebenem Brief bekannt geben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Landesverband Ausnahmen bewilligen. Sind zwei Verbände betroffen, müssen beide zustimmen. Spielerverträge bleiben jedenfalls aufrecht und binden auch den neuen Verein.

- (2) Wechselt ein Spieler den Landesverband, so hat er eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über seinen berechtigten Vereinsaustritt beizubringen.
- (3) Die Namensänderung eines Vereins fällt nicht unter Abs. 1.
- (4) Wird ein Zusammenschluss von Vereinen aufgelöst, so haben sich die Spieler binnen 14 Tagen nach erfolgter Auflösung durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband zu entscheiden, welchem der Vereine sie angehören wollen.

§ 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga

- (1) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Verein anmelden. Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler die Geltung des Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahrens.
- (2) Bei einem Vereinswechsel außerhalb der Übertrittszeiten wird, abgesehen vom Sonderfall des § 7 Abs. 4, die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Vereins erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt.
- (3) Übertritte von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig. Für Übertritte von einem Verein eines Landesverbandes zu einem Verein der Bundesliga gelten die Übertrittszeiten der Bundesliga, wobei nach Ende der Übertrittszeit der Landesverbände nur mehr ein Übertritt im Freigabeverfahren gem. § 8 zulässig ist.
- (4) Die Bundesliga ist berechtigt im Rahmen der in diesem Regulativ festgelegten Bestimmungen für Übertritte innerhalb der Bundesliga (1. und 2. Leistungsstufe) eigene Ausbildungssätze sowie eigene Regeln für deren Berechnung festzulegen.
- (5) Bei der Anmeldung von Spielern aus Nicht-EU-Staaten ist die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachzuweisen. Erst nach Vorlage der erforderlichen Dokumente wird die Spielberechtigung für die Dauer deren Gültigkeit erteilt.

§ 16 Auslandsübertritte

- (1) Für Auslandsübertritte gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich des Status und Transfers von Spielern. Für die Anmeldung gelten die §§ 4 ff sinngemäß. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens darf jedoch der Anmeldeschein bereits ein Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.
- (2) Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, sind nach erfolgter Anmeldung im Sinne des Abs. 1 nur für

jenen Verein spielberechtigt, für den sie vor der Freigabe in Österreich registriert waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt.

§ 17 Reamateurisierung und Statusänderung

- (1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur angemeldet werden.
- (2) Die Frist für die Reamateurisierung läuft von dem Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nichtamateur registriert war.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens um Reamateurisierung ist vom Spieler zu stellen. Zuständig ist der Verband des aufnehmenden Vereins.
- (4) Bei Abstieg eines Vereins unterliegen die beim Verein verbleibenden Spieler keiner Reamateurisierungsfrist.
- (5) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat ein Anrecht auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.
- (6) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur tätig ist, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, den Kontrollausschuss seines Verbandes anrufen, der eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu verfügen hat.
- (7) Wird ein Spieler zunächst als Amateur angemeldet und erfolgt während aufrechter Registrierung für diesen Verein ein Statuswechsel zum Nichtamateur, so ist der abgeschlossene Vertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Zustandekommen des Vertrages beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

§ 18 Gastspieler

- (1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und Vorlage des Spielerpasses oder eines Lichtbildausweises gestattet. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.
- (2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.
- (3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.

III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

§ 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren

- (1) Spielerverträge dürfen unter Berücksichtigung des § 21 jederzeit abgeschlossen werden.
- (2) Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs ist der Vertrag zwischen Verein und Spieler den Anmeldeunterlagen beizulegen. Im Falle von Streitigkeiten liegt es im Ermessen des Kontrollausschusses, nicht vorschriftsgemäß vorgelegte Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Spielers ist jedenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitfertigung nachzuweisen.

§ 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen

- (1) Verträge sind schriftlich und auf bestimmte Zeit abzuschließen. Ein Vertrag hat mindestens bis zum Ende der laufenden Meisterschaft (höchstens aber fünf Jahre) zu dauern. Grundsätzlich sollen Verträge jeweils per 31. Mai eines jeden Jahres enden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist, die während einer laufenden Spielzeit endet, ist nicht zulässig.
- (2) Als Entgelt des Spielers kann vereinbart werden:
 - a) Monatliche Entschädigung für die Teilnahme am Training (Fixum)
 - b) Prämien für die Teilnahme am Wettbewerb
 - c) Leistungsprämien.
- (3) Die Vereinbarung des Entgelts darf nur in Bruttobeträgen erfolgen.
- (4) Ist ein Spielervermittler am Transfer beteiligt, so ist dessen Name in den Spielervertrag aufzunehmen.
- (5) Der Vertrag muss allen einschlägigen Gesetzen, FIFA-Bestimmungen und sämtlichen verbandsinternen Vorschriften entsprechen.
- (6) Spielerverträge sind dreifach auszufertigen. Spieler, Verein und Verband erhalten je ein Exemplar.
- (7) Im Spielervertrag ist zu vereinbaren, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Instanzenweg im statutengemäßen Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahren zu beschreiten ist.

§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer

- (1) Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) im Freigabeverfahren zulässig. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige Entschädigung

unterliegt der freien Vereinbarung.

- (2) Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Verein vor der Aufnahme der Vertragsgespräche mit dem Spieler nachweislich zu informieren. Ein Nichtamateur darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorzugehen.

§ 22 Einvernehmliche Auflösung bzw. Ablauf von Spielerverträgen

- (1) Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit zulässig, sie ist jedenfalls mit der Abgabe der Freigabeerklärung an den aufnehmenden Verein bewirkt.
- (2) Nach Ablauf oder einvernehmlicher Auflösung des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann - abgesehen von einer allfälligen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a - keine weitere Entschädigung fordern. Dem Spieler ist auf seinen Antrag hin eine Freigabe zu erteilen.

§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen

- (1) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:
 - a) Der Verein ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (Entlassung). Als wichtiger Grund gilt jedenfalls ein Verstoß des Spielers gegen die in § 24 genannten Pflichten.
 - b) Der Spieler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (vorzeitiger Austritt).
- (2) Die Berechtigung der vorzeitigen Auflösung wird über Antrag vom zuständigen Kontrollausschuss festgestellt.
- (3) Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund auf oder wird sie berechtigt entlassen, so ist sie zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet. Diese ist bereits bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren bzw. kann vom zuständigen Kontrollausschuss entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden.
- (4) Wenn ein Spieler aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Verein während der Vertragsdauer unberechtigt austritt oder berechtigt entlassen wird, kann zusätzlich über den Spieler eine Sperrung von bis zu 6 Monaten verhängt werden.
- (5) Löst der Verein den Vertrag aus einem nicht in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig auf oder verleitet ein Verein einen Spieler zu einem solchen Vertragsbruch, kann zusätzlich über den Verein eine sportliche Sanktion verhängt werden, die in einem zeitlich zu begrenzenden Verbot der Anmeldung neuer Spieler besteht.

- (6) Im Falle eines unberechtigten Austritts oder einer berechtigten Entlassung ist jener Verein, der den Spieler anmeldet, zur Leistung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 23a verpflichtet. Im Fall der ungerechtfertigten Entlassung oder des berechtigten Austritts hat der Verein keinen Anspruch auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.

§ 23a Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Nichtamateure bei einem nationalen Vereinswechsel

- (1) Bei einem nationalen Vereinswechsel eines Nichtamateurs haben der abgebende Verein und die Träger von Akademien, Nachwuchszentren oder LAZ Anspruch auf Ausbildungs- und Förderungsentschädigung, wobei § 10 sinngemäß anzuwenden ist.
- (2) Die Forderung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spieleraanmeldung beim neuen Verein geltend gemacht werden.

§ 24 Pflichten eines Spielers

- (1) Spieler haben alles zu unterlassen, was ihre sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsleitung oder den von der Vereinsleitung mit den sportlichen Obliegenheiten betrauten Angestellten nachzukommen.
- (2) Zu diesen Pflichten zählen beispielsweise:
- a) Pünktliches Erscheinen zum Training und zu den Wettspielen sportliche Lebensweise nach den Anordnungen des sportlichen Betreuers
 - b) Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von drei Tagen bei Erkrankung oder Verletzung, die den Spieler hindert, aktiv zu sein. Die Meldung über die Erkrankung oder Verletzung ist jedoch umgehend zu erstatten. Auf Verlangen des Vereins oder des Kontrollausschusses des zuständigen Verbandes ist ein ärztliches Zeugnis eines vom Verein oder dem zuständigen Verband nominierten Arztes vorzulegen; die Kosten hat der Verein zu tragen.

§ 25 Verleihung von Nichtamateuren

- (1) Ein Nichtamateur kann an einen anderen Verein verliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Verleihung gelten dieselben Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Spieler muss mindestens für eine Saison (Herbst- oder Frühjahresmeisterschaft) verliehen werden.
- (3) Eine Rückstellung nach der Verleihung eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 5.

§ 25a Offenlegung von Vereinbarungen und Zahlungen

Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs sind vom aufnehmenden Verein sämtliche mit dem abgebenden Verein des Spielers in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen (Transfervereinbarung, Leihvereinbarung etc.) den Anmeldeunterlagen beizulegen sowie alle damit zusammenhängende Zahlungen, die über das Meldewesen-Online angefragt werden, offenzulegen. Die Bestimmungen des FIFA Regulativs (insbesondere die gem. Anhang 3) und der FIFA Clearing House Bestimmungen kommen sinngemäß zu Anwendung.

IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN

§ 26 Zuständigkeit

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Regulativ sind die bei den jeweiligen Verbänden eingerichteten Instanzen und, soweit zulässig, ein zur Beilegung von Streitigkeiten gem. §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig.

§ 27 Verfahrensarten

- (1) Das Schlichtungsverfahren stellt eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit dar, auf Verlangen Streitigkeiten durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Verfahren wird freiwillig gewählt. Ein Fristenlauf ist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um Streitigkeiten, an denen Spieler beteiligt sind, dann setzt sich die Schlichtungsstelle zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern unter unabhängigem Vorsitz zusammen.
- (2) Im Übrigen werden Streitfälle zwischen Spielern und Vereinen vom Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes entschieden.
- (3) Das gemäß §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien diese Zuständigkeit mittels schriftlichen Vertrages vereinbaren.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs anhängige Verfahren sind nach den

Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Entstehung des Sachverhaltes gültigen Regulators zu Ende zu führen.

ANHANG I: FESTSETZUNG AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNGEN
GEMÄSS § 10 REGULATIV; GÜLTIG AB 1.7.2023

1. für Spieler:

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Anhangs sind abgebender Verein, LAZ-, NWZ- und AKA-Träger.

Die gesamte anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ergibt sich durch Addition der pro Spieljahr gemäß lit a bis c anfallenden Entschädigungssummen. Wegen der Einstellung des Spiel- und Trainingsbetriebes aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die für das Meisterschaftshalbjahr im Frühjahr 2020 anfallenden Entschädigungssummen nur zur Hälfte angerechnet. Der so errechnete Betrag gebührt dem Anspruchsberechtigten bei einem Wechsel zu einem Verein

der 1. Leistungsstufe zu	160 %
der 2. Leistungsstufe zu	140 %
der 3. Leistungsstufe zu	120 %
der 4. Leistungsstufe zu	100 %
der 5. Leistungsstufe zu	80 %
der 6. Leistungsstufe zu	60 %
der 7. Leistungsstufe	
und darunter zu	40 %

a) Die jeweiligen Entschädigungssummen beziehen sich auf jenes Spieljahr, in dem der Spieler das festgelegte Lebensjahr vollendet.

9. Lebensjahr	€ 100,-
10. Lebensjahr:	€ 150,-
11. Lebensjahr:	€ 200,-
12. Lebensjahr:	€ 250,-
13. Lebensjahr:	€ 350,-
14. Lebensjahr:	€ 450,-
15. Lebensjahr:	€ 550,-
16. Lebensjahr:	€ 650,-
17. Lebensjahr:	€ 750,-
18. Lebensjahr:	€ 850,-
19. Lebensjahr:	€ 700,-
20. Lebensjahr:	€ 600,-
21. Lebensjahr:	€ 500,-
22. Lebensjahr:	€ 400,-
23. Lebensjahr:	€ 300,-

b) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einer/einem vom ÖFB lizenzierten Akademie bzw. Nachwuchszentrum ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste der Akademie bzw. des Nachwuchszentrums aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der Akademie: € 1.400,-
pro Ausbildungsjahr im Nachwuchszentrum: € 1.000,-

Verlässt der Spieler ab dem 01.01. die Akademie oder das Nachwuchszentrum, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die Akademie oder das Nachwuchszentrum bis zum 31.12., wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Sofern der Spieler nicht für die Akademie oder das Nachwuchszentrum gemeldet war, ist die zusätzliche Ausbildungs- und Förderentschädigung beim ersten auf das Ausscheiden aus der Akademie oder dem Nachwuchszentrum folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ vom aufnehmenden Verein an den betroffenen Träger der Akademie oder des Nachwuchszentrums innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus der Akademie oder aus dem Nachwuchszentrum für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den Träger der Akademie oder des Nachwuchszentrums zu leisten. Die offene Entschädigung des Trägers der Akademie oder des Nachwuchszentrums reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den AKA- oder NWZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

c) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einem vom ÖFB oder einem Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde (d.h. in der Kaderliste des LAZ aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe: € 300,-
pro Ausbildungsjahr im LAZ: € 600,-

Verlässt der Spieler ab dem 01.01. die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ bis zum 31.12., wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom aufnehmenden Verein an den betroffenen LAZ-Träger innerhalb eines Monats nach dem ersten auf das Ausscheiden aus dem LAZ folgenden Vereinswechsel gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 Regulativ zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus dem LAZ für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den LAZ-Träger zu leisten. Die offene Entschädigung des LAZ-Trägers reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den LAZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.

2. für Spielerinnen bzw. Futsal-Spieler:

Die Bestimmungen für Spieler gemäß Z.1 sind auch für Spielerinnen bzw. für den Wechsel von einem Futsal-Verein zu einem anderen Futsal-Verein anzuwenden, die sich gemäß Z 1 ergebenden Beträge sind jedoch für Spielerinnen durch 2 bzw. für Futsal-Spieler durch 5 zu dividieren.

Bei Spielerinnen werden die für Ausbildungsjahre in einer Akademie oder einem Nachwuchszentrum (lit b) oder einem LAZ (lit c) anfallenden Entschädigungssummen nicht durch 2 dividiert, sondern stehen in voller Höhe zu.

ANHANG II: STICHTAGE FÜR MANNSCHAFTEN IN BEWERBEN DES ÖFB, DER LANDESVERBÄNDE UND DER BUNDESLIGA; GÜLTIG FÜR DAS SPIELJAHR 2023/24;

Um für den Bewerb der betreffenden Altersstufe spielberechtigt zu sein, muss der Spieler am oder nach dem festgesetzten Stichtag geboren sein.

Kategorie	Stichtag
Nachwuchsbewerbe	
U6	01.01.2018
U7	01.01.2017
U8	01.01.2016
U9	01.01.2015
U10	01.01.2014
U11	01.01.2013
U12	01.01.2012
U13	01.01.2011
U14	01.01.2010
U15	01.01.2009
U16	01.01.2008
U17	01.01.2007
U18	01.01.2006
U19	01.01.2005
Erwachsenenbewerbe	
U20	01.01.2004
U21	01.01.2003
U22	01.01.2002
U23	01.01.2001
U24	01.01.2000
U25	01.01.1999
U26	01.01.1998
U27	01.01.1997